

**Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen
an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin
(Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO)
Vom 13. Juni 2016**

Studentenafel – Teilzeitstudium (6 Semester)

Unterricht	Gesamtunterrichtsstunden (Ausbildungsdauer)
A - Pflichtunterricht in Lernbereichen und Lernfeldern	
Fachrichtungsübergreifende Lernbereiche	360
Kommunikation und Sprache ¹	120
Ästhetischer Bereich ²	120
Naturwissenschaftlich-technischer Bereich ²	120
Fachrichtungsbezogene Lernfelder	1560
1 Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiter entwickeln	160
2 Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten	240
3 Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern	240
4 Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten	600
5 Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen	160
6 Institution, Team und Qualität entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren	160
B - Profilunterricht³	480
Pflichtstunden insgesamt⁴	2400

¹ Der Lernbereich „Kommunikation und Sprache“ ist Teil des Lernfeldes 3 mit 120 Stunden zzgl. zu den 240 Stunden für das Lernfeld 3.

² Die Lernbereiche „Ästhetischer Bereich“ und „Naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ sind Teil des Lernfeldes 4 mit jeweils 120 Stunden zzgl. zu den 600 Stunden für das Lernfeld 4.

³ Profilunterricht dient der Verstärkung des Unterrichts aus den Lernfeldern sowie der fachpraktischen Ausbildung. Im Profilunterricht sind mindestens 100 Unterrichtsstunden für die Vermittlung von Kenntnissen und Methoden zur Förderung von Spracherwerb und Sprachentwicklung bei Kindern und Jugendlichen vorzusehen. In den Stunden sind 200 Stunden für die fachpraktische Tätigkeit in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld inbegriffen.

⁴ Der Unterricht in den Lernbereichen, Lernfeldern und im Profilunterricht kann im Gesamtumfang von höchstens 480 Stunden in anderen Lernformen durchgeführt werden ([§ 14](#) Absatz 1 Satz 4 und 5).